

## 1. Vertragsinhalt, Schriftform

- 1.1 Für Geschäfte mit der XPLM Solution GmbH, nachstehend XPLM genannt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von XPLM. Andere allgemeine Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn XPLM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Der Vertrag kommt grundsätzlich zustande durch Erklärung von Angebot und Annahme der Parteien. Angebot und Annahme haben schriftlich zu erfolgen. Bestandteil des Vertrages kann ein jeweils von XPLM ausgestellter Leistungsschein werden.
- 1.3 Bei dem Vertragsschluss können Handelspartner von XPLM, bspw. Handelsvertreter, Subdienstleister oder Reseller, zwischengeschaltet sein.
- 1.4 Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Schriftformerfordernisse sind grundsätzlich Wirksamkeitsvoraussetzung.

## 2. Ansprechpartner, Systembetreuer

- 2.1 Der Auftraggeber hat den von ihm benannten Ansprechpartnern und Stellvertretern Befugnis zu erteilen, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen kaufmännischen Entscheidungen zu treffen. Bei einer Veränderung der Ansprechpartner ist XPLM hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.2 Der Auftraggeber benennt zudem einen Systembetreuer und dessen Stellvertreter für alle technischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Zur Abgabe von Fehler- und Störungsmeldungen ist allein der Systembetreuer berechtigt.

## 3. Lizenztypen

Die Erteilung von Lizenzen durch XPLM wird einzelvertraglich und ggf. durch einen individuellen Leistungsschein geregelt. Es können grundsätzlich folgende Lizenztypen zur Nutzung der Software erteilt werden:

### 3.1 CAD-Seat-Lizenz

Bei CAD-Seat-Lizenzen richtet sich die Anzahl der vom Auftraggeber bei XPLM zu erwerbenden Lizenzen nach der maximal möglichen Anzahl der CAD Arbeitsplätze, welche beim Auftraggeber die Software verwenden können. In der Regel ist das die Summe aus den Einzelnutzer- und Netzwerklicenzen, die ein

Auftraggeber von einem CAD-Hersteller erworben hat. Ggf. erhöht sich die Anzahl um die Anzahl von OEM CAD-Lizenzen welcher der Auftraggeber erworben hat (z.B. als Teil einer CAM Anwendung) und die Anzahl der CAD Arbeitsplätze von externen Drittunternehmen, von denen aus die Software genutzt wird.

### 3.2 Arbeitsplatz-Lizenz

Hat der Auftraggeber eine Workstation-Lizenz erworben, so darf er diese auf einem durch eine MAC-Adresse (eindeutig) bestimmten Computer installieren und nutzen. Die Anzahl der notwendigen Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Computer, auf denen die Software installiert ist. Dies unabhängig davon, welcher Mitarbeiter zu welcher Zeit die Software verwendet. Will der Auftraggeber den Computer austauschen, so muss die Software auf dem alten Computer deinstalliert werden, bevor die Software auf dem neuen Computer installiert und verwendet werden kann.

### 3.3 Named User-Lizenz

Ein Named User ist definiert als ein bestimmter, vom Auftraggeber namentlich benannter Anwender, der autorisiert ist, die Software zu verwenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Person die Software zu einem beliebigen Zeitpunkt aktiv benutzt. Die Anzahl der notwendigen Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Named User.

### 3.4 Concurrent-User-Lizenz

Beim Concurrent-User-Lizenzmodell wird die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt, die gleichzeitig die Software von XPLM verwenden können. Die Software kann auf beliebig vielen Arbeitsplätzen installiert werden, aber die zeitgleiche Nutzung der Software durch Anwender oder Hintergrundprozesse ist durch die Zahl der erworbenen Lizenzen beschränkt. Eine Concurrent Lizenz für XPLM Integrationen wird beispielsweise genutzt, wenn die integrierte Anwendung (z.B. CAD) zusammen mit der XPLM Schnittstelle gestartet wird, d.h. wenn beim Start der integrierten Anwendung (z.B. CAD) ein XPLM Schnittstellen Ad-in oder eine XPLM Bibliothek verwendet wird. Diese Lizenz wird wieder freigegeben, wenn die Sitzung der integrierten Anwendung wieder beendet wird.

### 3.5 Site-Lizenz

Eine Site-Lizenz wird pro Betriebsstätte erworben und kann unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter oder der Arbeitsplätze von jedem Mitarbeiter und von jedem Arbeitsplatz der Betriebsstätte aus beliebig verwendet werden.

### 3.6 Company-Lizenz

Eine Company-Lizenz wird pro Unternehmen (= eine juristische Person) erworben und kann unabhängig von

der Anzahl der Mitarbeiter oder der Arbeitsplätze von jedem Mitarbeiter und von jedem Arbeitsplatz aller Standorte und Betriebsstätten des Unternehmens aus beliebig verwendet werden.

### 3.7 PLM-Seat-Lizenz

Bei PLM-Seat-Lizenzen richtet sich die Anzahl der vom Auftraggeber bei XPLM zu erwerbenden Lizenzen nach der maximal möglichen Anzahl der PLM Anwender, welche beim Auftraggeber die Software zeitgleich verwenden können.

### 3.8 Application Server-Lizenz

Bei einer Application Server-Lizenz handelt es sich um eine vom Auftraggeber bei XPLM zu erwerbende Lizenz, die abschließend für eine konkrete Serverinstallation einer bestimmten Anwendung gültig ist

### 3.9 Subscription-Lizenz (Miet-Lizenz)

Bei einer Subscription-Lizenz oder Miet-Lizenz handelt es sich um eine auf die vertraglich vereinbarte Dauer befristete Lizenz zur Nutzung der Software. Eine Subscription-Lizenz kann zusätzlich eine auf die vertraglich vereinbarte Dauer befristete Service Leistung (z.B. Softwarepflege) beinhalten.

## 4. Urheber- und Nutzungsrechte an Software und Arbeitsergebnissen

4.1 Alle Rechte an von XPLM überlassener oder bereitgestellter Software, einschließlich Lösungskonzepte, Dokumentationen, Anleitungen und Supportportalinhalte, und insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte, stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich XPLM zu. Bei Fremdsoftware gelten die Bestimmungen in Ziff. 4.12. XPLM überlässt dem Auftraggeber die Software wahlweise als Abrufmöglichkeit zum Download, auf Datenträger gespeichert oder durch Installation vor Ort.

4.2 Der Auftraggeber erhält ein zeitlich unbeschränktes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht, die überlassene oder bereitgestellte Software nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen und den im Leistungsschein oder individuell vereinbarten Lizenztypen entsprechend zu nutzen. Handelt es sich dagegen um eine Subscription-Lizenz, erhält der Auftraggeber ein auf die im Leistungsschein oder individuell vereinbarte Vertragsdauer begrenztes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht, die überlassene oder bereitgestellte Software nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen und den im Leistungsschein oder individuell vereinbarten

Lizenztypen entsprechend zu nutzen. Die Einräumung ausschließlicher Rechte an individueller auftraggeberspezifischer Software bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.3 Entstehen während der Vertragsdurchführung urheberrechtsfähige Arbeitsergebnisse (z.B. Software, Pflichtenhefte, Customizing, Supportportalinhalte oder sonstige Lösungen), so erhält der Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche Recht, diese für seine betriebsinternen Zwecke entsprechend zu nutzen. Alle weiteren Nutzungs- und Verwertungsarten sind ausgeschlossen. Ein Vertrieb der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Die ausschließlichen Rechte verbleiben bei XPLM.

4.4 Software, einschließlich Lösungskonzepte, Dokumentationen, Anleitungen und Supportportalinhalte, darf nur an den durch Angebot, Annahme und/oder Leistungsschein und durch Lizenztyp vereinbarten Geschäftssitzen des Auftraggebers für betriebliche Zwecke eingesetzt werden. Abweichende Nutzungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit XPLM. Alle anderen Nutzungsarten und Nutzungsmöglichkeiten sind untersagt, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, die Dekompilierung und sonstige Umarbeitungen.

4.5 Der Auftraggeber kann einen Wechsel auf eine andere Hardware- oder Softwareumgebung durchführen, wenn und soweit ein solcher Wechsel von der Software unterstützt wird. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf einen solchen Wechsel, wenn die Software die andere Hardware- oder Softwareumgebung nicht unterstützt. Wenn der Auftraggeber einen Wechsel der Software auf eine andere Hardware- oder Softwareumgebung vornehmen möchte, informiert er XPLM hierüber schriftlich unter detaillierter Beschreibung der Hardware- oder Softwareumgebung, zu der er wechseln möchte. Eine E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform insoweit nicht. Auf der Grundlage dieser Beschreibung prüft XPLM, ob ein Wechsel auf die andere Hardware- oder Softwareumgebung möglich ist und informiert den Auftraggeber entsprechend. Ist ein solcher Wechsel möglich, so wird XPLM dem Auftraggeber einen entsprechenden Lizenzschlüssel zusenden. Die Generierung des Lizenzschlüssels ist kostenlos, soweit dies mit vertretbarem Aufwand machbar ist. Bei älteren Versionen der Software kann XPLM den Aufwand gesondert entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von XPLM in Rechnung stellen. Der weitere Aufwand für den Wechsel der Software auf eine andere Hardware- oder Softwareumgebung wie Customizing, Parametrierung, Konfiguration, Installation oder sonstige Wechselleistungen ist gesondert zu vergüten. Je nach Umfang der voraussichtlich anfallenden

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Wechselleistungen können diese von einem gesonderten schriftlichen Vertrag abhängig gemacht werden.
- 4.6 Eine Nutzung durch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen ist nur im Rahmen der im Leistungsschein oder individuell vereinbarten Lizenztypen und im Übrigen nur nach ausdrücklicher Rechteeinräumung durch XPLM zulässig. Ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart, z.B. innerhalb des Leistungsscheins.
- 4.7 Vervielfältigungen sind nur zu Sicherungszwecken zulässig. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk für XPLM zu versehen.
- 4.8 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes.
- 4.9 Die Nutzung der Software ist auf die durch Leistungsschein oder individuell und Lizenztyp vereinbarte Stückzahl beschränkt. XPLM ist berechtigt, mittels eines Lizenzmanagers jederzeit den Nutzungsumfang (z.B. Concurrent-User, Arbeitsplätze, genutzte Module) zu überprüfen. Stellt XPLM fest, dass der Auftraggeber Software, einschließlich Lösungskonzepte, Dokumentationen, Anleitungen und Supportportalinhalte über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt, hat XPLM das Recht, die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der Vergütung für den tatsächlichen Nutzungsumfang in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.10 XPLM kann die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund (z. B. Zahlungsverzug oder -unfähigkeit des Auftraggebers, erheblicher Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen gemäß dieser Ziffer 4 oder gegen Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften) widerrufen. Der Widerruf ist in der Regel zuvor schriftlich anzudrohen. Bei Widerruf der Nutzungsbefugnisse hat der Auftraggeber Software und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme und Zugangsinformationen zu löschen und zu vernichten. Der Auftraggeber hat XPLM die Herausgabe, Löschung und Vernichtung sodann schriftlich zu versichern.
- 4.11 Soweit der Auftraggeber zusätzlich eine Lizenz zur Verwendung von Entwicklungswerkzeugen erworben hat, gewährt XPLM ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Entwicklungswerkzeuge im Rahmen einer möglicherweise individuell getroffenen Regelung, z.B. innerhalb eines Leistungsscheins, und des vereinbarten Lizenztyps. Der Auftraggeber stellt XPLM, die mit XPLM verbundenen Unternehmen und Lieferanten von XPLM von allen Ansprüchen, die aufgrund der Nutzung, Veränderung, Vervielfältigung oder dem Vertrieb des Entwicklungswerkzeugs entstehen können, frei.
- 4.12 Bei Fremdsoftware verbleibt das ausschließliche Nutzungsrecht beim Hersteller. XPLM räumt dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Fremdsoftware ein. Handelt es sich dagegen um eine Subscription/Miet-Lizenz, erhält der Auftraggeber ein auf die im Leistungsschein oder individuell vereinbarte Vertragsdauer begrenztes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht, die überlassene oder bereitgestellte Software nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen und den im Leistungsschein oder individuell vereinbarten Lizenztypen entsprechend zu nutzen. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Fremdsoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 5. Softwarepflege

- 5.1 Die Softwarepflege auf Grundlage des internetbasierten Supportsystems von XPLM beinhaltet folgende Leistungen:
- a) Bei Fehlern der Fehlerkategorie 1 (vgl. Ziffer 5 Abs. 3) beginnt XPLM innerhalb einer Reaktionszeit von acht Stunden nach Fehlermeldung (schriftlich, per Mail oder Telefon) durch den Systembetreuer oder dessen Stellvertreter mit der Fehlerbehebung. Die Reaktionszeiten laufen nur innerhalb der Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag, von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, am Sitz von XPLM). XPLM behält sich das Recht vor, die Arbeitszeiten durch schriftliche Ankündigung an geänderte Marktanforderungen anzupassen. Die Fehlerbeseitigung wird per Datenfernübertragung, durch gesonderte Auslieferung einer korrigierten Softwareversion ohne gesonderte Kosten durchgeführt. Sollte sich bei der Fehleranalyse und -behebung jedoch nicht bestätigen, dass es sich um Fehler der Software von XPLM handelt, kann XPLM den entstandenen Aufwand zu marktüblichen Stundensätzen in Rechnung stellen.
- b) Fehler sonstiger Prioritäten werden in einem Patch oder in einer neuen Version beseitigt. Patches beinhalten lediglich Fehlerbereinigungen, Versionen können auch Funktionserweiterungen im Rahmen der für den Auftraggeber freigeschalteten Module enthalten. Patches und Versionen werden dem Auftraggeber auf Abruf zur

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfügung gestellt. In gegenseitigem Einverständnis kann auch bei schwerwiegenden Fehlern der Fehlerkategorie 2 ohne zumutbare Umgehungslösung (work-around) eine korrigierte Version der Software vorab ausgeliefert werden. Ein Anspruch auf Beseitigung unwesentlicher Fehler besteht nicht.

- c) Die Hotline für Anfragen (per Telefon, Fax oder E-Mail) bei Fehlern der Software steht dem Systembetreuer des Auftraggebers und dessen Stellvertreter innerhalb der Arbeitszeiten (vgl. a) zur Verfügung. Sie umfasst nicht Anwendungsfragen, die im Rahmen der Schulung behandelt werden, und nicht Beratungsleistungen für produktspezifische Anwendungsmöglichkeiten. Gegebenenfalls kann XPLM vom Auftraggeber verlangen, dass dieser sich kostenpflichtig nachschulen lässt.
- 5.2 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die jeweils neueste Version einzusetzen oder alle bereitgestellten Patches zu übernehmen. XPLM erbringt die in Ziff. 5 Abs. 1 genannten Leistungen jedoch nur für die neueste Version und die Vorgängerversion. Bezüglich älterer Versionen steht dem Auftraggeber lediglich die Hotline gemäß Ziff. 5 Abs. 1 c) zur Verfügung. Die Gewährleistungspflichten (Ziff. 10) sowie die Haftung (Ziff. 11) von XPLM besteht nicht für Fehler älterer Versionen, die der Auftraggeber einsetzt, sofern diese Fehler in einer neuen gelieferten Version oder in einem Patch beseitigt sind, diese von dem Auftraggeber jedoch nicht übernommen wurden. XPLM wird – soweit möglich – in diesem Rahmen auch Anfragen zu älteren Versionen beantworten. Neue Versionen können nur in der Reihenfolge ihres Erscheinens übernommen werden. Ein Überspringen von Versionen kann – im Gegensatz zur Einhaltung der Versionsreihenfolge durch den Auftraggeber – einen von dem Auftraggeber zu tragenden Mehraufwand erfordern, der zu marktüblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden kann.
- 5.3 Fehler der Software teilt XPLM in folgende Kategorien ein:

### Fehlerkategorie 1:

Fehler die zu Systemstillstand, zu Datenverlusten, fehlerhaften Daten oder Dateninkonsistenzen führen und die kein wirtschaftlich sinnvolles Arbeiten mit der Software ermöglichen;

### Fehlerkategorie 2:

Schwerwiegende Fehler ohne work-around; schwerwiegende Fehler sind Fehler, die eine wesentliche Einschränkung der Nutzung bedeuten oder Fehler, bei denen eine wesentliche Abweichung der Funktionalität zu der in der Dokumentation beschriebenen Funktionalität besteht, sofern dadurch

der laufende Betrieb in wesentlichem Maße eingeschränkt wird;

### Fehlerkategorie 3:

Schwerwiegende Fehler mit work-around;

### Fehlerkategorie 4:

Übrige Fehler;

### Sonstiges:

Wünsche (keine Fehler).

- 5.4 Eine Beseitigung eines Fehlers ist nur möglich, wenn eine unverzügliche Meldung erfolgt und eine genaue Beschreibung des Fehlers sowie alle für Analyse und Bearbeitung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen übergeben werden. Fehler müssen in der Software nachvollziehbar sein. Ist dies nicht der Fall, kann XPLM den zusätzlich entstehenden Aufwand gesondert abrechnen.
- 5.5 Fehlerbeseitigungen werden nach Wahl von XPLM vor Ort, per Datenfernübertragung oder durch Übersendung (auch per E-Mail) einer Fehler- oder Störungsbehebungslösung behoben. Der Auftraggeber richtet einen Remotezugang nach den Vorgaben von XPLM ein und sorgt für die gesamte Vertragsdauer für dessen ordnungsgemäße Aufrechterhaltung. Ist ein Zugriff per Datenfernübertragung nicht gewährt, so kann XPLM hierdurch zusätzlich entstehenden Aufwand gesondert abrechnen.
- 5.6 XPLM behält sich vor, bei Fremdsoftware die Pflegeleistungen unter Zuhilfenahme des Herstellers vorzunehmen.
- 5.7 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt XPLM hinsichtlich der auftraggeberspezifischen Anpassungen – sowohl von dem Auftraggeber als auch von XPLM – keine Pflegeleistungen. Der Auftraggeber erhält stets nur Standard-Updates und ist für die Sicherung und Migration aller auftraggeberspezifischen Anpassungen selbst verantwortlich. XPLM wird den Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand bei Bedarf unterstützen.
- 5.8 Die Pflege der Software beinhaltet auch die Aufrechterhaltung der Aufwärtskompatibilität zu über von XPLM gelieferte Schnittstellen verbundener Software dritter Hersteller. Dies gilt allerdings nicht bei Releasewechseln der Softwarehersteller, wenn diese eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:
- Wechsel in der ersten Stelle der offiziellen Releasebezeichnung (z. B. von 2.9 auf 3.0);
  - Änderung der Softwarearchitektur;
  - grundsätzliche Änderung der Programmierschnittstelle der Fremdsoftware;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Wegfall der Kompatibilität mit der bisher genutzten Hardwareplattform;
- neuer oder stark geänderter Softwarekern der Fremdsoftware.

Sofern die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Aufwärtskompatibilität in den oben genannten Fällen technisch machbar ist, wird XPLM die entsprechenden Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung erbringen. Je nach Umfang und Aufwand kann XPLM auch den Abschluss eines gesonderten Einzelvertrages verlangen.

- 5.9 Die Softwarepflege beginnt mit Lieferung, bzw. Bereitstellung zum Herunterladen der Software. Der ggf. vorhandene Leistungsschein wird bei von dem Auftraggeber erworbener Software und Lizenzen jeweils angepasst.
- 5.10 Sofern die Leistungen im Rahmen der Softwarepflege abnahmebedürftig sind, gelten sie als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Durchführung der Leistungen Fehler rügt.

### 6. Vergütung und Zahlung

- 6.1 Leistungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet.
- 6.2 Abweichend von Ziffer 6 Abs. 1 werden zeitlich befristete Leistungen („Subscription/Miete“) und Softwarepflege jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung kann von XPLM auf den Anfang des Kalenderjahres gelegt werden.
- 6.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne Abzug zu zahlen.
- 6.4 Preise von XPLM sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.5 Wenn sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet, ist XPLM berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 6.6 Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.7 Bei Erweiterung der Software oder des Nutzungsumfangs werden der ggf. vorhandene Leistungsschein und die Preise auch für die Softwarepflege jeweils entsprechend angepasst.
- 6.8 XPLM ist berechtigt, die Vergütung für Softwarepflege durch schriftliche Mitteilung einmal jährlich jeweils auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anzupassen. Die

Anpassung wird den Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Anpassung gilt als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung die Kündigung auf das Kalenderjahresende erklärt. Eine Kündigung aus diesem Grund ist nur zulässig, wenn eine Erhöhung mehr als 2 % der bisher gezahlten Vergütung beträgt.

### 7. Mitwirkung des Auftraggebers

- 7.1 Die Komplexität von Softwaresystemen erfordert die Mitwirkung des Auftraggebers als vertragswesentliche Pflicht. Der Auftraggeber stellt XPLM rechtzeitig unaufgefordert alle notwendigen Informationen zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung und wirkt auch im Übrigen kostenlos bei der Vertragsdurchführung mit.
- 7.2 Die Mitwirkungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die Zurverfügungstellung von Daten des Auftraggebers in der von XPLM vorgegebenen Art und Weise sowie in dem von XPLM vorgegebenen Datenformat.
- 7.3 Der Auftraggeber überlässt XPLM – soweit dies für die Durchführung erforderlich ist – Dokumentationen sowie sonstige Unterlagen von Produkten von Drittherstellern. Er sorgt außerdem bei urheberrechtlich geschützten Unterlagen, Programmen und sonstigen zur Verfügung gestellten Materialien von Drittherstellern eigenverantwortlich für die entsprechenden Nutzungsrechte, die XPLM für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen benötigt. Der Auftraggeber stellt XPLM von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus dem Fehlen entsprechender Nutzungsrechte gegen XPLM geltend machen.
- 7.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass XPLM rechtzeitig und zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu allen Räumlichkeiten und nach Vereinbarung Zugriff auf die beim Auftraggeber vorhandene Hard- und Software und auf die Systemadministration hat, soweit dies für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig ist.
- 7.5 Der Auftraggeber benennt XPLM für die beim Auftraggeber vorhandenen technischen Systemkomponenten, die in die Vertragsdurchführung einbezogen werden (z.B. Hardwareumgebung, Basissoftware, sonstige Fremdsoftwarekomponenten, Datenbanken) einen Ansprechpartner.
- 7.6 Der Auftraggeber führt in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal täglich sowie vor jedem Eingriff von XPLM in vorhandene EDV-Anlagen – eine Datensicherung durch. XPLM informiert den Auftraggeber rechtzeitig über solche Eingriffe.
- 7.7 Der Auftraggeber trifft alle notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der überlassenen oder bereitgestellten

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Software durch Unberechtigte zu verhindern und insbesondere Zugangsberechtigungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Nutzer zu schützen.

### 8. Verzögerungen von Leistungen

- 8.1 Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Bei mangelnder Mitwirkung und in sonstigen Fällen, die XPLM nicht zu vertreten hat, verschieben sich die Termine um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. um die Zeit der Störungen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- 8.2 Gerät XPLM in Verzug, so ist der Auftraggeber zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er weitere Rechte geltend machen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, so hat er diese Absicht im Schreiben bezüglich der Fristsetzung anzukündigen.

### 9. Kündigung

- 9.1 Soweit die Softwarenutzungsrechte im Zeitraum unbefristet vereinbart sind kann das jeweilige Nutzungsrecht nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 9.2 Im Leistungsschein aufgeführte oder sonst individuell schriftlich vereinbarte Softwarepflegeleistungen können zum Ablauf des Nutzungsjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Nutzungsjahresende von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Ohne eine fristgerechte Kündigung verlängert sich die Pflegeleistung fortlaufend um ein weiteres Nutzungsjahr mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Nutzungsjahresende.
- 9.3 Soweit die Softwarenutzungsrechte zeitlich befristet vereinbart sind („Subscription/Miete“), endet mit Ablauf der Softwarenutzungsrechte automatisch die zugehörige Softwarepflege.
- 9.4 Soweit XPLM selbst nicht mehr berechtigt sein sollte, dem Auftraggeber die erforderlichen Softwarenutzungsrechte zu übertragen bzw. die zugehörige Softwarepflege zu erbringen, wird XPLM dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. XPLM wird sich sodann bemühen, mit dem Auftraggeber eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Softwarenutzung sowie Softwarepflege zu erzielen. Sollte dies nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der entfallenen Berechtigung gelingen, ist XPLM zur Kündigung der Softwareüberlassung,

-bereitstellung und Softwarepflege mit Frist von einer Woche berechtigt.

- 9.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien stets vorbehalten. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen, soweit dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind unter anderem:
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
  - Zahlungsverzug des Auftraggebers um mehr als vier Wochen;
  - Änderung der Vertragsbedingungen von Herstellern von Drittsoftware, aufgrund dessen XPLM die vertraglich zugesicherten Leistungen nicht mehr erbringen kann;
- 9.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 10. Gewährleistung

- 10.1 Sach- und Rechtsmängel sind XPLM schriftlich und unter angemessener Fristsetzung zur Behebung anzuzeigen. XPLM hat im Gewährleistungsfall ein Nachbesserungsrecht für eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen. Die Nacherfüllung erfolgt bei Sachmängeln nach Wahl von XPLM durch Fehlerbeseitigung oder Lieferung eines fehlerbereinigten Programmstandes oder sonstiger fehlerbereinigter Arbeitsergebnisse. Bei Rechtsmängeln (Ansprüchen Dritter) kann XPLM nach Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder die vertragsgegenständliche Software oder die sonstigen Arbeitsergebnisse so ändern, dass die vertragliche Nutzung sichergestellt ist. Ein Anspruch auf Beseitigung unwesentlicher Sach- und Rechtsmängel besteht nicht.
- 10.2 Ansprüche des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln erlöschen, wenn Vertragsgegenstände ohne Zustimmung von XPLM verändert wurden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit Zustimmung von XPLM Dritte mit der Durchführung von Anpassungen der Software beauftragt. XPLM leistet außerdem keine Gewähr, soweit der Auftraggeber die Vertragsgegenstände von den vertraglichen Nutzungsrechten abweichend verwendet.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt – außer im Fall von Vorsatz – 12 Monate. Sie

beginnt grundsätzlich mit der ersten Leistungserbringung durch XPLM. Bedürfen die Lieferungen und Leistungen einer Abnahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

- 10.4 Für in sich abgeschlossene Teile des Systems, die der Auftraggeber gesondert nutzen kann, beginnt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel – sofern die Lieferungen und Leistungen abnahmebedürftig sind – nach Teilabnahme.
- 10.5 Die vorgenannten Gewährleistungsansprüche gelten gleichermaßen für Fremdsoftware. Die Gewährleistungsansprüche betreffend die Fremdsoftware verjähren innerhalb eines Jahres. Für den Beginn der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen aus Ziff. 10.3 und 10.4.
- 10.6 Darstellungen in Testprogrammen, Produktbeschreibungen und ähnlichem sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantien. Beides bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von XPLM.

## **11 Haftung**

- 11.1 Eine Haftung von XPLM tritt nur ein, wenn der Schaden
- durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages bedingt und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht);
  - auf einer Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit beruht; oder
  - auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 11.2 Haftet XPLM für die Verletzung einer Kardinalspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, so ist die Haftung der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise gerechnet werden konnte und der insofern vorhersehbar war.
- 11.3 Für Datenverluste haftet XPLM (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Auftraggeber in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich) durchgeführt hat und begrenzt auf den wirtschaftlich vernünftigen Wiederherstellungsaufwand.
- 11.4 Die Haftung von XPLM aus dem Produkthaftungsgesetz sowie aus selbständig erklärten Garantieversprechen bleibt unberührt.

## **12. Übertragung von Rechten und Pflichten; Subdienstleister**

- 12.1 XPLM ist berechtigt, vertragliche Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist dem Auftraggeber gegenüber ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Übertragung angezeigt wird.
- 12.2 XPLM ist berechtigt, vertragliche Leistungen selber zu erbringen oder Subdienstleister zur Erbringung der vertraglichen Leistung ganz oder in Teilen zu beauftragen.

## **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 13.1 Der Auftraggeber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu der vertragsgegenständlichen Software oder zu sonstigen Unterlagen haben.
- 13.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Auftraggeber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu der vertragsgegenständlichen Software oder sonstigen Unterlagen von XPLM haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die an der Durchführung des Projekts beteiligt sind, auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. XPLM ist jedoch stets berechtigt, bei der Durchführung des Vertrages erlangtes Know-How für ihre weitere Geschäftstätigkeit zu verwenden.
- 13.3 XPLM und der Auftraggeber beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftraggeber trägt durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen dafür Sorge, dass XPLM nicht unbeabsichtigt, auf für Vertragsdurchführung und Fehlerbeseitigung nicht erforderliche Datenbestände und Systeme zugreifen kann. Er sorgt weiterhin selbständig für alle erforderlichen Gestattungen seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstiger betroffener Dritter, die für den Zugriff auf personenbezogene Daten durch XPLM im Rahmen der Vertragsdurchführung einschließlich der Fehlerbeseitigung erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Zugriffsmöglichkeiten (per Datenfernübertragung oder vor Ort) auf die entsprechenden Datenbestände. Er stellt XPLM von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender oder unzureichender Gestattungen frei.

### **14. Schlichtung, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

14.1 Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, soll zunächst die Schlichtungsstelle der „Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.“ (Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg) angerufen werden. Dessen ungeachtet steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertragsverhältnisses ist – sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist – Dresden. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des ggf. erstellten Leistungsscheins unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.